GEMEINDEAMT TRISTACH
Dorfstraße 37, A-9907 Tristach • Tel.: +43 (0)4852 63700 – Fax: DW 13 • gemeinde@tristach.gv.at • www.tristach.gv.at

NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2020, am Donnerstag, dem 17.12.2020 im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Dauer: 02:25 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker,
5. GR Karin Thum-Zoier,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Peter Pichlkostner,
8. GR Stefan Lukasser,
9. GR Monika Draschl,
10. GV Walter Unterluggauer,
11. GR Anton Steurer,
12. GR Annemarie Unterluggauer,
13. GR Christian Koller;

Schriftführer:

Hannes Hofer, AL;

Sonstige Anwesende:

1. Achmüller Michael, Finanzverwalter;
2. Oberkofler Simone, Verwaltungsmitarbeiterin, Schwerpunkt Finanzverwaltung.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2021;
3. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2021 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung);
4. Vortrag des Voranschlages 2021 und Beschlussfassung;
5. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020;
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883), alle KG Tristach;
7. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883), alle KG Tristach;
8. Petition zu Nachtfahrverbot für Transit-LKW im Bereich der B 100;
9. Herstellung von Objektanschlüssen und Entstörungsleistungen an der passiven Breitband-Infrastruktur - Vertragsverlängerung;
10. Ansuchen Baukostenzuschuss;
11. Landwirtschaftsförderung 2020;
12. Diverse Subventionsansuchen 2020/2021 (Katholische Jungschar Tristach, Jugendchor Tristach, Kirchenchor Tristach, Tiroler Bergwacht);
13. Ansuchen Förderung E-Bike;
14. Beschluss über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt den vollzählig erschienenen Gemeinderat und die sonstigen Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Er berichtet über die Schneeräumung im Zusammenhang mit dem Starkschneeereignis vom 05.-09.12.2020. Der Winterdienst war sehr gefordert, ca. 95 % der Straßen konnten zügig geräumt und auch offen gehalten werden. 2020 war ein sehr forderndes Jahr für die Finanzverwaltung; der Bürgermeister dankt den betroffenen, anwesenden Gemeindemitarbeitern, Herrn Achmüller Michael und Frau Oberkofler Simone.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt. Einwände bzw. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (12 Stimmen dafür – Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer hat – da bei der gen. Sitzung nicht anwesend – nicht mit abgestimmt), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Steuern und Abgaben bzw. Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen mit Wirksamkeit 01.01.2021:

Die Gebühren, Steuern und Abgaben ab 01.01.2021 sollen gegenüber 2020 um 1,43 % erhöht werden. So wie in Vorjahren orientiert sich diese prozentuelle Indexanpassung an jenem Prozentsatz, den der Abfallwirtschaftsverband Osttirol für die Indexierung der Müllgebühren für 2021 angewandt hat.

Eine entsprechende Tabelle mit allen Gebühren, Steuern und Abgaben liegt den Gemeinderäten/-innen in Papierform vor. Diese wird zudem mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Alle Gebühren, die eine prozentuelle Erhöhung im o.a. Ausmaß erfahren sollen, sind in der Tabelle in der Spalte „Netto €“ rot dargestellt. Höchstsätze sind entsprechend mit „HS“ gekennzeichnet.

Wie schon letztes Jahr sollen u.a. aus verrechnungs- bzw. inkassotechnischen Gründen die Parkgebühren (Ostufer Tristacher See und Parkplatz westl. Sportplatz Tristach), die Gebühren für Kopien/Drucke sowie die Gebühren für zusätzlich benötigte Müllsäcke (70 Liter € 5,--; 40 Liter € 2,30) unangetastet bleiben. Gleich bleibt außerdem die Gebühr für Einstecksäcke für Biobehälter (€ 0,62 je 120-l-Sack), da diese Säcke von der Gemeinde zu Selbstkosten verkauft werden. Weiters sollen die erst am 17.09.2020 beschlossenen Beiträge bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der schulischen Tagesbetreuung (Elternbeitrag, Kosten für Mittagessen) für das kommende Jahr 2021 keine Erhöhung erfahren. Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig folgenden

Beschluss:

a) Die Gebühren, Steuern und Abgaben werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 lt. der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügten Tabelle festgesetzt;
b) Die Erlassung der nachstehenden, mittels Video-Beamer präsentierten und vom Vorsitzenden erläuterten Verordnung:

VERORDNUNG
über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Tristach lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 verordnet (soweit zutreffend bzw. anwendbar sind sämtliche Betragsangaben inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verstehen):

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.10.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. *Das Anschlusspauschale nach § 3 Abs. 3 beträgt € 317,38. Die Quadratmetergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt € 11,87 pro m² der Bemessungsgrundlage.*
2. *Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 2 beträgt € 2,68 je m³ Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.*

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 09.06.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. *Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt € 819,93 pro angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser) sowie pro angeschlossenem unbebautem Grundstück. Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:*

   Bis einschl. 70 m² WNF.....€ 608,36
   Über 70 m² bis einschl. 90 m² WNF.....€ 661,25
   Über 90 m² bis einschl. 130 m² WNF....€ 714,13
   Über 130 m² WNF.....€ 819,93

2. *Die Wasserbenützungsgebühr („Wasserzins“) gem. § 4 Abs. 2 beträgt pro m³ Wasser € 0,98. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser € 0,68.*

3. *Die Zählergebühr gem. § 5 Abs. 2 beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler € 14,41 pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler € 16,34 pro Jahr.*

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 03.04.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. *Die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt 0,156125 pro Liter Müll.*

2. *Die weitere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 lit . b) beträgt:*
   Wöchentliche bzw. 2-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 1,89
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,21
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 2,42
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,34
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 6,48
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 17,52
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 20,63
5000-Liter-Absetzmulde	€ 93,30

4-wöchentliche Abfuhr:

Sack/Behälter	Preis/Sack bzw. Behälter
40-Liter-Kunststoffsack	€ 1,89
70-Liter-Kunststoffsack	€ 2,21
80-Liter-Kunststoffbehälter	€ 3,07
120-Liter-Kunststoffbehälter	€ 4,09
240-Liter-Kunststoffbehälter	€ 7,74
660-Liter-Kunststoffbehälter	€ 22,95
800-Liter-Stahlblechcontainer	€ 27,82
5000-Liter-Absetzmulde	€ 115,12

3. Die Biomüllgebühren gem. § 3 Abs. 3 betragen:

Gefäß	Anzahl Entleerungen/Jahr	Gebühr pro Entleerung
35-Bio-Behälter	36	€ 3,03
80-Bio-Behälter	52	€ 4,52
120-Bio-Behälter	52	€ 6,51

Grün- und Grasschittsäcke bzw. -behälter:

Gefäß	Gebühr pro Entleerung
Grünschnittbehälter 800 l	€ 50,51
Grasschnittsack 120 l	€ 5,95

4. Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke gem. § 3 Abs. 4 wird mit € 5,-- je 70l-Sack sowie € 2,30 je 40l-Sack festgelegt.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 23.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt € 54,94/Jahr.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 15.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a) Einzelgrab ..... € 59,59
b) Doppelgrab..... € 96,62
c) Arkade..... € 211,78
d) Randdoppelgrab..... € 116,45
e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... € 327,63

2. Die Grabbenutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt:

a) Erdgrab Sarg ..... € 451,50
b) Erdgrab Urne ..... € 43,01
c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung ..... € 982,86

3. Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Gebühr für die Benützung der Leichenhalle) nach § 4 beträgt € 32,25 inkl. Reinigung durch die Gemeinde.

4. Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 Abs. 1 beträgt € 559,00.

Artikel VI

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Tristach, kundgemacht am 19.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt: Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 wird mit 2,69 v.H. festgesetzt.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

3. Festsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2021 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung):

Der festzulegende Unterschiedsbetrag ist für die Jahresrechnung 2021 anzuwenden. Zu beschließen sei, so der Bürgermeister, ab welchem Betrag Abweichungen gegenüber dem Voranschlag beim Vortrag der Jahresrechnung 2021 zu erläutern sind. 2011 wurde der in Rede stehende Betrag von rund € 7.300,-- auf € 10.000,-- erhöht. Der Bürgermeister schlägt vor, den Unterschiedsbetrag für 2021 bei € 10.000,-- zu belassen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschießt der Gemeinderat einstimmig, den Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge im Rechnungsjahr 2021 gem. § 15 (1), Ziff. 7 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) mit € 10.000,-- festzusetzen.

4. Vortrag des Voranschlages 2021 und Beschlussfassung:

Die Zahlen des Voranschlages 2021 samt erläuternder Bemerkungen des Bürgermeisters zum Budgetentwurf wurden den Gemeindemandataren/-innen am 30.11.2020 per E-Mail zur individuellen Durchschau und evt. Rückmeldung übermittelt.

Die Voranschlagserstellung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der VRV 2015. Damit wird auf Basis einer integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung die Form und Gliederung der Voranschläge (und Rechnungsabschlüsse) der Gemeinden geregelt. Die finanzielle Lage einer Gemeinde wird genau aufgezeichnet. Der Bürgermeister spricht den Gemeindemitarbeitern Herrn Achmüller Michael und Frau Oberkofler Simone Dank für Ihr Engagement im Zusammenhang mit der Erstellung des Voranschlages 2021 aus.

Der vorliegende Voranschlag 2021 wird mittels Video-Beamer präsentiert und in der Folge vom Bürgermeister in groben Zügen erörtert. Mit Zustimmung des Gemeinderates geht der Vorsitzende dabei nicht auf alle Positionen des vorliegenden Zahlenwerkes sondern nur auf jene näher ein, bei denen sich gegenüber 2020 Änderungen ergeben. Er erörtert z.B. die Zahlen des Voranschlagsquerschnitts: Hier sind u.a. die Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen (diese sind angesichts SARS-CoV2 für die Gemeinde Tristach um ca. € 150.000,-- eingebrochen), der

Grundsteuer und der Kommunalsteuer sowie den Benützungsgebühren (Wasser/Kanal/Friedhof) und ausgabenseitig z.B. der jährliche Personalaufwand mit rund € 613.000,-- ersichtlich.

Seit kurzem können im Portal Tirol die Bedarfszuweisungs-Zusagen für 2021 abgerufen werden. Der Vorsitzende teilt mit, dass diese betragsmäßig in den Voranschlag 2021 eingepflegt wurden. Einige Ansuchen blieben dabei undotiert, für andere hingegen – der Bürgermeister spricht konkret den Wastler-Stadl an - wurden Mittel in überdurchschnittlich hohem Ausmaß zugesagt.

Der Bürgermeister nennt die wesentlichen Investitionsvorhaben für das kommende Jahr: z.B. Sanierung Wastler-Stadl, Erweiterung Wasserweg, Umgestaltung Gemeindepark Tratte (die hierfür geplante Skulptur wurde zurückgestellt) und Notwasserversorgung (Übergabeschacht) Bereich Griesweg an der KG-Grenze zu Lienz (Kosten ca. € 20.000,--).

Die vom Tristacher Ehrenbürger, Prof. h.c. Jos Pirkner, gestaltete Bronze-Skulptur (Löwe) für die Ortseinfahrtsportale wird für die Gemeinde mit ca. € 6.000,-- (Materialkosten) je Portal zu Buche schlagen. Der Bürgermeister kann die erfreuliche Mitteilung machen, dass der Landeshauptmann die Übernahme des Künstler-Honorars zugesagt habe.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Vorbericht zum Voranschlag 2021 wie folgt zur Kenntnis:

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	2.736.600,00	€
Summe Aufwendungen	-2.921.600,00	€
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	€
Nettoergebnis	-185.000,00	€

Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.736.600,00	€
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.351.500,00	€
Summe Einzahlungen investive Gebarung	22.500,00	€
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-461.800,00	€
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55.300,00	€
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-100.700,00	€
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-99.600,00	€

Es gibt keine Wortmeldungen zum vorliegenden Voranschlag 2021.

Exkurs: Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte des Landes Tirol: Gefördert wird seitens des Landes Tirol die Herstellung von Glasfaseranschlüssen in Privathaushalten. Diese Förderung umfasst € 700,-- für Grabungsarbeiten plus € 300,-- für die Herstellung des Anschlusses. Die Gemeinden haben ihr Glasfasernetz vielfach bis an die jeweiligen Grundstücksgrenzen verlegt, daher umfasst diese Förderung insbesondere die notwendigen Arbeiten (Grabung durch Baufirma, weitere Leerrohrverlegung) vom Anbindungspunkt des Gemeindenetzes an der Grundstücksgrenze bis ins Gebäude zu dem Punkt, an dem die Hausanschlussbox des Gemeindenetzes montiert wird. In diesem Zusammenhang wurde debattiert, den LWL-Anschluss bis ins Haus durch die Gemeinde durchzuführen und den Privathaushalten hierfür pauschal € 1.000,-- in Rechnung zu stellen. Naturgemäß seien dabei bestimmte Anschlüsse günstiger herzustellen, andere hingegen würden mehr Kostenaufwand erfordern. Der Bürgermeister spricht sich gegen eine derartige Vorgehensweise aus. Man könne nicht alle Anschlussinteressierten über einen Kamm scheren. Förderungswerber sollten die Abwicklung (Antragstellung, Belegübermittlung etc.) selbst in die Hand nehmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erhebt der Gemeinderat den vorliegenden Voranschlag 2021 mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) zum Beschluss. Der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt stellen sich wie folgt dar:

Ergebnisvoranschlag:

Summe Erträge	2.736.600,00 €
Summe Aufwendungen	-2.921.600,00 €
Summe Haushaltsrücklagen	0,00 €
Nettoergebnis	-185.000,00 €

Finanzierungsvoranschlag:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.736.600,00 €
Summe Auszahlungen operative Gebarung	-2.351.500,00 €
Summe Einzahlungen investive Gebarung	22.500,00 €
Summe Auszahlungen investive Gebarung	-461.800,00 €
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55.300,00 €
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-100.700,00 €
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-99.600,00 €

5. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020:

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde in der Zeit vom 03.12.2020 bis einschließlich 17.12.2020 im Gemeindeamt Tristach zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage der Eröffnungsbilanz zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 02.12.2020 bis 18.12.2020. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Die Bewertung des Gemeindevermögens erfolgte unter Inanspruchnahme der Dienste der GemNova, Dienstleistungs-GmbH. Basis der Grundstücksbewertung bildeten entsprechende digitale Daten des Vermessungsamtes. Der Bewertung der einzelnen Grundstückskategorien (z.B. Straße, Wald etc.) wurden bestimmte vorgegebener Werte zugrunde gelegt (z.B. € 6,-- Grundwert je m² Straßenfläche). Die von der GemNova erhobenen bzw. angesetzten Daten wurden gemeindeseits mit großer Sorgfalt überprüft und erforderlichenfalls nachgebessert - so wurde z.B. der Wald um die Hälfte abgewertet (angesetzt wurden realistische € 2,-- nicht € 4,-- je m²). Weiters wurde z.B. die für eine Friedhofserweiterung vorgesehen Fläche südlich des bestehenden Gemeindefriedhofes mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Eigenkapitalquote beträgt 94 %, d.h. nur 6 % des Gesamtvermögens der Gemeinde Tristach ist über Fremdkapital (Darlehen) finanziert und könne man demnach von einem betriebswirtschaftlich gesunden Betrieb sprechen, so der Vorsitzende.

Die nachstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erörtert:

Ebene	Code	Position	AKTIVA	2019
0	**10**	**A**	**Langfristiges Vermögen**	**16.628.037,27**
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
2	1010	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
1	102	A.II	Sachanlagen	16.593.257,83
2	1021	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	7.974.602,29
2	1022	A.II.2	Gebäude und Bauten	5.611.675,75
2	1023	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	2.073.258,12
2	1024	A.II.4	Sonderanlagen	823.234,19
2	1025	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	61.030,93
2	1026	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.456,55

Ebene	Code	Position	AKTIVA	2019
2	1027	A.II.7	Kulturgüter	0,00
2	1028	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1031	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
2	1032	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00
2	1033	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	0,00
2	1034	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	4.005,18
2	1041	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	0,00
2	1042	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00
2	1043	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.005,18
2	1044	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	30.774,26
2	1061	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1062	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	0,00
2	1063	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	30.774,26
0	**11**	**B**	**Kurzfristiges Vermögen**	**194.413,83**
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	162.822,64
2	1131	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.551,59
2	1132	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	0,00
2	1133	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
2	1134	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	27.271,05
1	114	B.II	Vorräte	0,00
2	1141	B.II.1	Vorräte	0,00
2	1142	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	31.591,19
2	1151	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	31.591,19
2	1152	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	0,00
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
2	1160	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1170	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			**Summe Aktiva (10 + 11)**	**16.822.451,10**

Ebene	Code	Position	PASSIVA	2019
0	**12**	**C**	**Nettovermögen (Ausgleichsposten)**	**15.599.978,24**
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	15.599.978,24
2	1210	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	15.599.978,24
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
2	1220	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	0,00
2	1230	C.III.1	Haushaltsrücklagen	0,00
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
2	1240	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
2	1250	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
0	**13**	**D**	**Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**	**345.763,21**
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	345.763,21
2	1311	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	0,00
2	1312	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
2	1313	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	345.763,21
0	**14**	**E**	**Langfristige Fremdmittel**	**870.877,74**
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	862.677,74

Ebene	Code	Position	PASSIVA	2019
2	1411	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	862.677,74
2	1412	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1413	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1421	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1422	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	0,00
2	1423	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	8.200,00
2	1431	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	7.100,00
2	1432	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1.100,00
2	1433	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	0,00
2	1434	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
2	1435	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	0,00
2	1436	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
0	**15**	**F**	**Kurzfristige Fremdmittel**	**5.831,91**
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
2	1511	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	0,00
2	1512	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
2	1513	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.831,91
2	1521	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2	1522	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
2	1523	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
2	1524	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	5.831,91
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	0,00
2	1531	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
2	1532	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
2	1533	F.III.4	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	0,00
2	1534	F.III.5	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2	1540	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
SU			**Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)**	**16.822.451,10**

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig: Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tristach zum 01.01.2020 wird wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	16.628.037,27	Nettovermögen	15.599.978,24
Kurzfristiges Vermögen	194.413,83	Sonderposten Investitionszuschüsse	345.763,21
		Langfristige Fremdmittel	870.877,74
		Kurzfristige Fremdmittel	5.831,91
Summe Aktiva	**16.822.451,10**	**Summe Passiva**	**16.822.451,10**

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883), alle KG Tristach:

Der ggst. Flächenwidmungsänderungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert (siehe „Beilage 2“ zu dieser Niederschrift). Der örtlichen Raumplaners hat dazu unter der GZl. 3056ruv/20 folgende, mit 10.12.2020 datierte, mittels Video-Beamer präsentierte und vom Bürgermeister in

den wesentlichen Inhalten verlesene Stellungnahme abgegeben (Anm.: In dieser Stellungnahme wird auch die unter To.-Pt. 7 der heutigen Sitzung zu behandelnde Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den ggst. Bereich behandelt):

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883) KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Gegenständlicher, zwischenzeitlich bereits gerodeter Bereich (siehe Fotos und GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang), soll künftig mit fünf Wohnhäusern bebaut werden, wobei drei Bauplätze zu einem sozialverträglichen Grundpreis angeboten werden sollen. In diesem Zuge wurde bereits ein Teilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 9231A/2019 vom 09.09.2019 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ist vorab eine Umwidmung in „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 38.1 TROG 2016 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 09: „Beschreibung: Neueres Siedlungsgebiet von Neudorf, nördlich der Lavanter Landesstraße gelegen, zwischen der Hofstelle „Bichele“ im Westen und der Verbund Hochspannungsleitung bzw. dem Erlenweg im Osten; mehr als die Hälfte bereits bebaut (40 Objekte, davon 1 Hofstelle, 34 Ein- und Zweifamilienwohnhäuser und 4 Ferienhäuser) geringfügige Verdichtungen noch möglich; gewidmete unbebaute Flächen bereits parzelliert (24 + 3 Bauplätze); Widmungsvoraussetzungen: Bei Neuwidmung (Teilflächen der Gp. 902 und 904/1) nur bei konkretem Bedarf; Parzellierungskonzept bzw. Bebauungsplan verpflichtend; Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; Rodungsbewilligung.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen: ein Teilungsvorschlag liegt vor, der Bedarf ist laut Auskunft der Gemeinde gegeben. Um der Intention im ÖRK Rechnung zu tragen („ … Bebauungsplan verpflichtend … “) und letztlich eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können, ist weiters die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den Naturbestandsaufnahmen vor Ort und wird ortsbildverträglich mit 673.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 3.0 m entlang der (künftigen) Zufahrtsstraßen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Schließlich wird auch eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, um im Sinne des TROG sozial verträgliche Grundpreise für Gemeindebürger sicherzustellen.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich ein geringer Teil des Planungsbereiches innerhalb einer „Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser – HQ 300“ befindet. Eine kurze Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau ist daher einzuholen.

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten: a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883) KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie b) Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883) KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 11.12.2020, mit der Planungsnummer 732-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich der Grundstücke Gp. 1717/1, 904/1 und 902 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883), alle KG 85038 Tristach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor:

a) Umwidmung Grundstück 1717/1 KG 85038 Tristach (rund 8 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1;
b) weiters Grundstück 902 KG 85038 Tristach (rund 18 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1;
c) weiters Grundstück 904/1 KG 85038 Tristach (rund 2.765 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird."

7. Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883), alle KG Tristach:

Der ggst. Bebauungsplan, welcher als „Beilage 3" einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet, wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Er geht auf die diesen Bebauungsplan betreffenden Inhalte der diesbezügl., bereits unter To.-Pt. 6 präsentierten und erörterten Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners vom 10.12.2020, Zl. 3056ruv/20 ein. Der Beschlussvorschlag des Raumplaners lautet: *„Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883) KG Tristach entsprechend dem Planentwurf."*

Beschlüsse:

a) Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit 12 Stimmen dafür (GR Anton Steurer hat kurz vor Abstimmung den Sitzungssaal verlassen) gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 17.11.2020, GZl. 3056ruv/2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 902, 1717/1 und 904/1 (künftige Gp. 904/1, 1880, 1881, 1882 und 1883), alle KG Tristach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
b) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes (12 Stimmen dafür - GR Anton Steurer nach wie abwesend wie unter a). Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Petition zu Nachtfahrverbot für Transit-LKW im Bereich der B 100:

Dem ggst. To.-Pt. liegt ein anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung am 05.11.2020 von der Gemeinderatspartei "Top Team Tristach (TTT)" eingebrachter Antrag zu Grunde. Das Thema wurde in der Presse kommuniziert (Artikel in der Kleinen Zeitung im Anschluss an die letzte Sitzung). Von den Gemeinden Greifenburg, Berg und Dellach im Drautal wurden die entsprechenden, im wesentlichen inhaltsgleichen Gemeinderatsbeschlüsse angefordert.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden, textlich an die Beschlüsse der vorhin erwähnten Oberkärntner Gemeinden angelehnten Vorschlag/Entwurf für einen Grundsatzbeschluss „Antrag für ein Durch- und Nachtfahrverbot des LKW Transitverkehrs auf der B100“ durch Verlesen zur Kenntnis:

„Seit dem 1. Jänner 2004 gilt in Österreich für alle LKW eine fahrleistungsabhängige Maut auf Autobahnen und Schnellstraßen. Somit ist die B100 - welche die A10 Tauernautobahn und die A13 Brennerautobahn verbindet - eine attraktive Ausweichroute für den Schwerverkehr. Eine der Hauptabsichten der hier geforderten Verordnung ist es, den Schwerverkehr auf dem dafür vorgesehenen höherrangigen Straßennetz zu halten.

Der stetig zunehmende Schwerverkehr stellt für viele Anliegergemeinden der B100 und den Lienzer Talboden eine immer stärker werdende Belastung dar. Denn sowohl der Lärm- und Schadstoffausstoß, als auch das Sicherheitsrisiko durch teilweise mangelnde technische Ausstattung der LKWs bringen den Osttiroler BürgerInnen und ihren Gästen schwerwiegende wirtschaftliche und gesundheitsrelevante Nachteile. Gerade in Wintermonaten bei Inversionswetterlagen und in der Hauptreisezeit im Sommer ist dies deutlich spür- und messbar.

Weiters ist zu bedenken, dass sich der regionale Güterverkehr durch Betriebsansiedelungen in Zukunft weiter erhöhen wird. Durch die immer längeren, staubedingten Durchfahrtszeiten auf der B100 im Gemeindegebiet von Lienz wird unweigerlich der im Umgehungsverkehr über die L318 Lavanter Straße durch die Gemeinde Tristach gefördert.

Dies belegen die Zahlen der Verkehrszählstelle des Landes Tirol in Tristach/Perlößling. Während der durchschnittliche KFZ-Tagesverkehr von 2009 bis 2014 gleichgeblieben ist, zeigen die Werte von 2015 bis 2018 eine massive Steigerung.

Daher würde ein Verbot des LKW Durchzugsverkehrs auf der B100 gemäß der rechtlichen Grundlage in der Straßenverkehrsordnung der Verbesserung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs sowie der Anhebung der Verkehrsqualität im gesamten Lienzer Talboden und in den Osttiroler Anliegergemeinden entlang der B 100 dienen.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot wären natürlich all jene Fahrten, die zum Zwecke der Durchführung von Be- und Entladungen in unserer Region dienen, sowie jene Fahrten, die hier den Ausgangs- oder Endpunkt haben (Ziel- und Quellverkehr).

Dass eine solche Verordnung umsetzbar ist, sehen wir an den Beispielen der Ennstaler- und der Lungauer Landesstraße.

Somit soll die Bezirkshauptmannschaft Lienz ersucht werden, eine entsprechende Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erlassen.“

Diese Gesetzesbestimmung lautet wie folgt: „*(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung a) wenn ein Elementarereignis (...) b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, 1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen.*“

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Daten der Verkehrszählstelle Perlößling wie folgt zur Kenntnis:

Jahr	∅ Kfz/24 h	Jahr	∅ Kfz/24 h	Jahr/Mt.	∅ Kfz/24 h
2005	932	2011	964	2017	1162
2006	917	2012	967	2018	1324
2007	918	2013	952	Feber 2019	893
2008	883	2014	946	August 2019	1879
2009	953	2015	1032	Feber 2020	966
2010	962	2016	1122	August 2020	1679

Der eingangs erwähnte Antrag der Gemeinderatspartei "Top Team Tristach (TTT)" lautet: *„LKW-Nachtfahrverbot über 3,5 Tonnen zwischen 22:00 und 05:00 Uhr sowie ein LKW-Fahrverbot über 7,5 Tonnen zwischen 05:00 und 22:00 Uhr, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr entlang der B 100“.* GV Walter Unterluggauer als Fraktionsführer des TTT sagt, dass man sich hier an der Regelung bei der Ennstaler-Landesstraße orientiert habe.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die erwähnten drei Oberkärntner Gemeinden keine derartige Unterscheidung (unterschiedliche Tonnagebeschränkung Tag/Nacht) getroffen haben. Er ist der Meinung, man sollte die Petition bzw. den Antrag an die Behörde (Bezirkshauptmannschaft Lienz) allgemein in der Weise fassen, als generell von LKWs ab 3,5 t gesprochen und ein ausnahmsloses Fahrverbot (Tag und Nacht) für den Transitverkehr dieser Fahrzeugkategorie kommuniziert werden soll. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde werde entsprechende Verkehrserhebungen durchzuführen haben und wird sich eine allenfalls dazu zu erlassende Verordnung an den Ergebnissen dieser Erhebungen zu orientieren haben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme) die oben angeführte Resolution zu verabschieden.

In Richtung Gegenstimme sagt der Bürgermeister, dass es ausschließlich um Transit-LKW-Verkehr gehe, der durch Osttirol durchfährt, nicht um Quell- und Zielverkehr (Beladung und Entladung in Osttirol).

9. Herstellung von Objektanschlüssen und Entstörungsleistungen an der passiven Breitband-Infrastruktur - Vertragsverlängerung:

Der Bürgermeister erörtert zu ggst. To.-Pt. wie folgt: Die Mitgliedsgemeinden des „Planungsverbandes 36 Lienz und Umgebung“ (nachfolgend kurz „Planungsverband“ genannt) sowie der Planungsverband selbst sind verpflichtet, den Betrieb des passiven Breitbandnetzes entsprechend der geschlossenen Verträge mit den Providern sicherzustellen. Die vertraglichen Verpflichtungen können wie folgt eingeteilt werden:

- Herstellung von Glasfaseranschlüssen;
- Entstörung des passiven Glasfasernetzes;
- Dokumentation des passiven Glasfasernetzes;
- Inspektion des passiven Glasfasernetzes.

In diesen Verträgen ist unter anderem geregelt, dass Gemeinden und Planungsverband als Nutzungsgeber dazu verpflichtet sind *„zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit ihrer Infrastruktur, einen Störungsdienst zur Verfügung zu stellen, der dem Stand der Technik und den Anforderungen des Marktes entspricht und der die Feststellung der Ursache der Störung und die Durchführung der Entstörung umfasst.*“ Dabei dürfen sich Gemeinden und Planungsverband eines Dritten bedienen, der diese Leistungen für sie erbringt.

Zur Auswahl mindestens eines entsprechenden Dienstleisters wurde im Jahr 2017 vorgeschlagen, dass der Planungsverband die Organisation der Suche nach den geeigneten Anbietern übernimmt, die Entscheidung und der Zuschlag aber von den einzelnen Gemeinden getroffen wird. Es wurde in der Folge in Zusammenarbeit mit dem Planungsverband und der SBR-net Consulting AG, Dr. Ruhle, die Ausschreibung der Herstellung und die Anbietersuche für die Entstörungsleistungen im Jahr 2017 durchgeführt.

Ausschreibung der Herstellung: Es wurden sieben Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen, drei Angebote wurden abgegeben, den Zuschlag erhielt das bestbietende Unternehmen, die Fa. STW Spleisstechnik West GmbH, 6065 Thaur (netto € 2.342,65).

Ausschreibung der Entstörung: Es wurden fünf Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen, drei Angebote wurden abgegeben, den Zuschlag erhielt ebenfalls die Fa. STW Spleisstechnik West GmbH, 6065 Thaur (netto € 2.400,00/Monat; netto € 2.500,00/Monat bei Auftrag von allen 15 Mitgliedsgemeinden plus Planungsverband 36 Lienz und Umgebung und Auftrag Herstellung bei einem verbesserten Service Level von 24 Stunden an 7 Tagen mit 4 Stunden Reaktionszeit und 12 Stunden Lösungszeit).

Lt. Empfehlung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes (Sitzung vom 28.08.2017) wurde der Auftrag zur Herstellung von Objektanschlüssen an das bestbietende Unternehmen, die Fa. STW Spleisstechnik West GmbH vergeben. Der Auftrag wurde vorerst für drei Jahre, ab dem 01.01.2018, vergeben.

Des Weiteren wurde seitens der Verbandsversammlung beschlossen, dass im Sinne einer ökonomischen Gesamtsicht den Mitgliedsgemeinden die Vergabe der Entstörung der jeweiligen Passiven Breitband-Infrastruktur (Gemeinde-Netze) an den Bestbieter, die Firma STW Spleisstechnik West GmbH empfohlen wird. Dies zu einem Preis von netto € 2.500,00 p.m. zu einem Servicelevel von 24 Stunden an 7 Tagen mit 4 Stunden Reaktionszeit und 12 Stunden Lösungszeit.

Zur Umsetzung dieser beiden Aufträge wurde der Abschluss des hierfür ausgearbeiteten Vertrages für eine Laufzeit von drei Jahren ab 01.01.2018 seitens der Verbandsversammlung empfohlen.

Mit Ende des Jahres 2020 läuft dieser befristet abgeschlossene Vertrag nunmehr aus. Um den vertraglichen Verpflichtungen aus den Providerverträgen seitens der Gemeinde zu entsprechen, ist nunmehr beabsichtigt, diesen Vertrag vor Ablauf der Frist mittels eines Zusatzes zu verlängern.

Die wesentlichen Inhalte dieses Vertragszusatzes werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Mit dem Vertragszusatz soll die Laufzeit auf unbestimmte Zeit verlängert werden, dies mit einer beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Des Weiteren wird die Anlage 1 des Vertrages (Beschreibung der Dienstleistung Herstellung) um die neue Anlage 1.1 adaptiert - damit werden die Material- und Arbeitsanforderungen komplettiert und damit zusammenhängende Preisanpassungen vorgenommen. Für die im Vertrag aufgelisteten Entgelte wird zudem Wertbeständigkeit vereinbart.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Breitbandserviceagentur Tirol GmbH mit 01.01.2021 auf Basis der von der BBSA ausgearbeiteten Providermusterverträge eine tirolweite und kostenlose Entstörungsbereitschaft für alle Tiroler Gemeinden in Aussicht gestellt hat. Dafür sind jedoch noch erhebliche Vorbereitungsarbeiten wie die Implementierung eines Dokumentationssystems, Ablaufdefinitionen, Datentransfer, Zugangsbestimmungen usw. erforderlich. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass bei einer teilweisen Beendigung des Vertrages hinsichtlich der Entstörungsleistungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen auch der Vertrag für die Herstellungen seitens der Firma STW Spleisstechnik West GmbH beendet werden könnte. Mit der nunmehr im Vertrag enthaltenen Kündigungsmöglichkeit kann je nach weiterer Entwicklung dieses Projektes entsprechend darauf reagiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig: Der Abschluss des vorliegenden Zusatzvertrages, abzuschließen mit der Firma STW Spleisstechnik West GmbH, 6065 Thaur, über die Verlängerung des bereits bestehenden Vertrages für die Erbringung von Dienstleistungen an der Passiven Breitbandinfrastruktur, nämlich Herstellung von Objekt-anschlüssen und Entstörungsleistungen, wird genehmigt.

10. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von zwei Baukostenzuschüssen (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller	Antragsteller
Ansuchen vom:	28.11.2020	09.11.2020
Ansuchen eingelangt am:	30.11.2020	09.11.2020
Bauvorhaben:	Terrassenüberdachung	Carport
Baubescheid Datum:	10.07.2020	10.10.2018
Baubescheid Zahl:	131-9/H-17/2020	131-9/O-19/2018
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	336,03	438,97
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30 %	30 %
Baukostenzuschuss [€]:	100,81	131,69

Die Antragsteller erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

11. Landwirtschaftsförderung 2020:

Im Haushaltsplan 2020 sind € 3.000,-- Landwirtschaftsförderungsmittel vorgesehen. GV Franz Klocker (Invekos-Leiter, Region Ost, Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz) hat so wie in Vorjahren dankenswerter Weise wieder eine Excel-Tabelle über die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Tristacher Landwirte nach dem Aufteilungsschlüssel 50 % nach Fläche und 50 % nach Tierhaltung, ausgearbeitet. Die Förderbeträge bewegen sich zwischen rund € 25,-- und € 482,--.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (12 Stimmen dafür – GR Christian Koller hat – da selbst Förderungsbezieher – nicht mit abgestimmt), die Ausschüttung der im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Landwirtschaftsförderungsmittel im Betrag von € 3.000,-- an die Tristacher Landwirte gem. der vorliegenden Tabelle.

12. Diverse Subventionsansuchen 2020/2021 (Katholische Jungschar Tristach, Jugendchor Tristach, Kirchenchor Tristach, Tiroler Bergwacht):

Nachdem die Ladung zur heutigen Gemeinderatssitzung ergangen ist, ist ein weiteres Sub-ventionsansuchen, u.zw. vom Sportverein Dobernik Tristach beim Gemeindeamt Tristach eingelangt. Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, diesem Ansuchen die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuzuerkennen.

Die einzelnen Subventionsansuchen werden vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung von Subventionen an diverse Tristacher Vereine/Institutionen wie folgt:

Nr.	Verein/Institution	Ans. eingelangt	Zeitraum	Subvention
1.	Sportverein Dobernik Tristach	14.12.2020	2020/21	5.500,-- *)
2.	Jugendchor Tristach	23.11.2020	2020	150,--
3.	Kath. Jungschar Tristach	18.11.2020	Schuljahr 2020/21	400,--
4.	Kirchenchor Tristach	30.11.2020	2021	900,--
5.	Tiroler Bergwacht	20.10.2020	2020	150,-

*) Die Subvention an den Sportverein Dobernik Tristach im Gesamtbetrag von € 5.500,-- (Lfd. Nr. 1.) setzt sich aus € 5.000,-- ordentliche Subvention 2020 sowie einer Unterstützung im Betrag von € 500,-- für die Betreuung des Eislaufplatzes beim Sportplatz Tristach in der Wintersaison 2020/21 zusammen.

13. Ansuchen Förderung E-Bike:

Zwei Tristacher Gemeindebürger, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines Elektrofahrrades angesucht. Die Antragsteller erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) an zwei Antragsteller im Betrag von je € 75,-- (Gesamt € 150,--).

14. Beschluss über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Koller Christian trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 16.11.2020 für den Zeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 03/2020 vor. Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatare/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 261.028,50 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 100,00 (Wechselgeld) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	Abweichung
1/00000.670000	Versicherung GR-Mitglieder	2.000,00	2.073,93	- 73,93
1/01000.728000	Wählerevidenz	800,00	984,06	- 184,06
1/13400.616000	Instandhaltung Maschinen, Geräte	500,00	590,00	- 90,00
1/13400.728909	Entgelte für sonstige Leistungen	1.500,00	1.941,60	- 441,60
1/16300.618000	lfd. Instandh. von Ausrüstung u. Geräten	700,00	1.916,46	- 1.216,46
1/21100.618000	Einrichtung Instandhaltung	3.500,00	5.734,89	- 2.234,89
1/21100.729000	Sonstige Ausgaben	2.000,00	3.542,98	- 1.542,98
1/21200.752100	Betriebsbeiträge	57.000,00	57.595,50	- 595,50
1/22000.751100	Betriebsbeiträge BS	2.000,00	2.162,85	- 162,85
1/24000.729000	Sonstige Ausgaben	1.200,00	1.649,93	- 449,93
1/39000.729000	Sonstige Ausgaben	2.000,00	3.608,37	- 1.608,37
1/42900.413000	Handelswaren	1.000,00	1.118,56	- 118,56
1/61200.420000	Materialien	2.500,00	2.741,84	- 241,84
1/61600.611000	Instandhaltung v. Straßenbauten	-	3.850,96	- 3.850,96
1/81400.621000	Gütertransporte	15.000,00	15.206,95	- 206,95
1/81500.611000	Gestaltung Tratte u. Rückbau	15.000,00	17.603,66	- 2.603,66
1/85000.612100	Instandh. u. Erweit. Ortsnetz	17.500,00	20.722,68	- 3.222,68
1/85000.729000	Sonstige Ausgaben	400,00	1.900,00	- 1.500,00
1/85100.650040	Schuldzinsen KK 103958	1.800,00	1.868,79	- 68,79
1/85100.755100	Betriebsbeitrag AWV	46.000,00	49.997,20	- 3.997,20
1/86600.610000	Aufforstung	5.000,00	6.746,81	- 1.746,81
1/90000.729000	Sonstige Ausgaben	200,00	2.941,35	- 2.741,35
1/94400.770000	Kapitaltransfer an Bundesfond u. Bundeskammern	-	1.450,00	- 1.450,00
				-30.349,37

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	Abweichung
2/01000.816000	Kostenbeiträge, Kostenersätze (Telefon, Kopien)	2.000,00	3.837,09	1.837,09
2/42600.861100	Zuwendung f. Soziales	9.400,00	11.480,99	2.080,99
2/61200.829000	Sonstige Einnahmen	0,00	858,61	858,61
2/61200.871109	Bedarfszuweisung	45.500,00	49.000,00	3.500,00
2/63300.829000	Sonstige Erträge	0,00	8253,07	8.253,07
2/94500.861000	Transferzahlungen	23.200,00	37.509,45	14.309,45
				30.839,21

Die Überprüfung der sonstigen Kassenführung ergab keine Abweichungen.

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Auf Ersuchen des Obmannes des Überprüfungsausschusses erörtert der Bürgermeister, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst in der Folge auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 16.11.2020 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 03/2020 zur Kenntnis.
b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

15.1. Entfernung Pappel bei Schutzweg Lavanter Straße, Höhe Volksschule:

GR Christian Koller regt an, die große Pappel beim Schutzweg an der Lavanter Straße im Bereich der Abzweigung zur Volksschule zu entfernen. Dieser Baum berge großes Gefahrenpotential, wie zahlreiche abgebrochene größere Äste anlässlich des Starkschneeereignisses von unlängst belegen. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von GR Christian Koller grundsätzlich zu, in diesem Bereich solle versetzt (von der Straße etwas weiter entfernt) ein neuer Baum gepflanzt werden.

15.2. Worte des Bürgermeisters zum Jahresabschuss, Dank an Gemeinderat und Bedienstete:

Für das auslaufende Jahr 2020 spricht der Bürgermeister allen Gemeinderäten/-innen Dank für die konstruktive Mitarbeit, die kritische Auseinandersetzung mit Themen, das angenehme Klima bei den Gemeinderatssitzung sowie den wertschätzenden Umgang miteinander aus.

Besonders bedankt er sich bei Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für ihr Engagement und die wertvolle Arbeit in den Bereichen Familien, Kinder, Jugend und Senioren. Weiters spricht er Dank allen anwesenden Gemeindebediensteten aus, besonders hervorzuheben sei die Arbeit der Bediensteten in der Finanzverwaltung, für die 2020 ein besonders herausforderndes Jahr war. Mit der neuen Mitarbeiterin, Frau Simone Oberkofler, habe man eine sehr gute Personalwahl getroffen.

Die Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer bedankt sich beim Bürgermeister für die angenehme Zusammenarbeit.

Der Bürgermeister wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gutes, erfolgreiches, vor allem aber gesundes neues Jahr 2021 und schließt die Sitzung um 21:25 Uhr.

Von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer organisierte Weihnachtspräsente der Gemeinde werden an alle Anwesenden verteilt.

Tristach, am 08.01.2021

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer

„Beilage 1“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 17.12.2020

Bezeichnung				Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Grundsteuer A + B:				500,00	0,00	0,00	500,00	v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer:	Bemessungsgrundlage (BMG) = Summe der Arbeitslöhne			3,00	0,00	0,00	3,00	v.H. der BMG
Vergnügungssteuer:								
Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterminals								
	Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 - VgnStG			50,00	0,00	0,00	50,00	Spielautomat/angef. Monat
	Am Aufstellungsort > 3 Spielautomaten zusammengefasst in organisatorischer Einheit			100,00	0,00	0,00	100,00	Spielautomat/angef. Monat
	Spielautomaten gem. § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten gem. § 2 Abs. 3 VgnStG			700,00	0,00	0,00	700,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
	Am Aufstellungsort > 3 Spiel- bzw. Glücksspielautom. zusammengef. in organisat. Einh.			1.400,00	0,00	0,00	1.400,00	Spiel-/Glücksspielautomat/angef. Mt.
	Wetterminals			150,00	0,00	0,00	150,00	Automat/angefangenem Monat
Kartensteuer für Veranstaltungen:								
	Kartensteuer für Filmvorführungen			10,00	0,00	0,00	10,00	v.H. der BMG
	Alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z1 FAG 2017			25,00	0,00	0,00	25,00	v.H. der BMG
Erschließungsbeitrag:	Erschließungskostenfaktor (EKF):			163,50	0,00	0,00	163,50	
	Erschließungsbeitragssatz (EBS):			2,69	0,00	0,00	2,69	% des EKF
	Erschließungsbeitragssatz			4,3982	0,00	0,00	4,3982	
	Bemessungsgrundlage Bauplatzanteil	150 % des EBS		6,5972	0,00	0,00	6,5972	m² Bauplatz
	BMG Baumassenanteil	70 % des EBS		3,0787	0,00	0,00	3,0787	m³ Baumasse
Hundesteuer:	Gem. § 2, Abs. 1 Hundesteuerverordnung			54,94	0,00	0,00	54,94	Hund
	Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden			45,00	0,00	0,00	45,00	Hund
Wassergebühren:								
Wasseranschlussgebühren:								
Bauliche Anlage(n) mit höchstens 1 Wohnung bzw. Wohneinheit bzw. unbebautes Grundstück				745,39	10,00	74,54	819,93	Bauliche Anlage bzw. Grundstück
Anlagen mit mehreren Wohneinheiten (z.B.: Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen) - Staffelung:								
	Wohneinheit <= 70 m² Wohnnutzfläche			553,05	10,00	55,31	608,36	Wohneinheit
	Wohneinheit >70 und <=90 m² Wohnnutzfläche			601,14	10,00	60,11	661,25	Wohneinheit
	Wohneinheit >90 und <=130 m² Wohnnutzfläche			649,21	10,00	64,92	714,13	Wohneinheit
	Wohneinheit >130 m² Wohnnutzfläche			745,39	10,00	74,54	819,93	Wohneinheit
Wasserbenützungsgebühr:	Hauswasser			0,89	10,00	0,09	0,98	m³
	Garten- bzw. Stallwasser			0,62	10,00	0,06	0,68	m³
Wasserzählergebühr:	3-m³-Zähler			13,10	10,00	1,31	14,41	Wasserzähler
	7-m³-Zähler			14,85	10,00	1,49	16,34	Wasserzähler
Wasserpauschale (jährl.):	(für Bauvorhaben während der Bauphase - § 4, Abs. 3 Wassergebührenordnung)			8,41	10,00	0,84	9,25	baul. Anl./Wohneinh.
Kanalgebühren:								
Kanalanschlussgebühr:				10,79	10,00	1,08	11,87	m² BGF
Bemessungsgrundlage (BMG) für die Kanalanschlussgebühr ist die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschosse gem. ÖNORM B1800, einschl. Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. Ausnahmen gem. § 3, Abs. 4 der Kanalgebührenverordnung (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Stallungen, Scheunen etc.)								
Kanalanschlusspauschale:	Pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage.			288,53	10,00	28,85	317,38	Anschluss
Kanalbenützungsgebühr:				2,44	10,00	0,24	2,68	m³
Abfallgebühren:								
Grundgebühr:				0,141932	10,00	0,014193	0,156125	Liter Restmüll
	Kunststoffsack 40 Liter			5,68	10,00	0,57	6,25	Entsorgung
	Kunststoffsack 70 Liter			9,94	10,00	0,99	10,93	Entsorgung
	Kunststoffbehälter 80 Liter			11,35	10,00	1,14	12,49	Entleerung
	Kunststoffbehälter 120 Liter			17,03	10,00	1,70	18,73	Entleerung
	Kunststoffbehälter 240 Liter			34,06	10,00	3,41	37,47	Entleerung
	Kunststoffbehälter 660 Liter			93,68	10,00	9,37	103,05	Entleerung
	Stahlblechcontainer 800 Liter			113,55	10,00	11,36	124,91	Entleerung
	Absetzmulde 5000 Liter			709,66	10,00	70,97	780,63	Entleerung
Weitere Gebühr:		Literpreis nto.						
Wöchentl./2-wöch. Abf.:	Kunststoffsack	0,0425	40 Liter	1,72	10,00	0,17	1,89	Entsorgung
	Kunststoffsack	0,0283	70 Liter	2,01	10,00	0,20	2,21	Entsorgung
	Kunststoffbehälter	0,0271	80 Liter	2,20	10,00	0,22	2,42	Entleerung
	Kunststoffbehälter	0,0250	120 Liter	3,04	10,00	0,30	3,34	Entleerung
	Kunststoffbehälter	0,0242	240 Liter	5,89	10,00	0,59	6,48	Entleerung
	Kunststoffbehälter	0,0238	660 Liter	15,93	10,00	1,59	17,52	Entleerung
	Stahlblechcontainer	0,0231	800 Liter	18,75	10,00	1,88	20,63	Entleerung
	Absetzmulde	0,0167	5000 Liter	84,82	10,00	8,48	93,30	Entleerung
4-wöchentliche Abfuhr:	Kunststoffsack	0,0425	40 Liter	1,72	10,00	0,17	1,89	Entsorgung
	Kunststoffsack	0,0283	70 Liter	2,01	10,00	0,20	2,21	Entsorgung
	Kunststoffbehälter	0,0344	80 Liter	2,79	10,00	0,28	3,07	Entleerung
	Kunststoffbehälter	0,0306	120 Liter	3,72	10,00	0,37	4,09	Entleerung
	Kunststoffbehälter	0,0289	240 Liter	7,04	10,00	0,70	7,74	Entleerung
	Kunststoffbehälter	0,0312	660 Liter	20,86	10,00	2,09	22,95	Entleerung
	Stahlblechcontainer	0,0312	800 Liter	25,29	10,00	2,53	27,82	Entleerung
	Absetzmulde	0,0206	5000 Liter	104,65	10,00	10,47	115,12	Entleerung
Biomüllgebühr:	Bio-Behälter (26 Wo.)		35 Liter	2,75	10,00	0,28	3,03	Entleerung
	Bio-Behälter (52 Wo.)		80 Liter	4,11	10,00	0,41	4,52	Entleerung
	Bio-Behälter (52 Wo.)		120 Liter	5,92	10,00	0,59	6,51	Entleerung
Grün- und Grasschnittsäcke bzw. -behälter								
	Grünschnittbehälter		800 Liter	45,92	10,00	4,59	50,51	Entleerung
	Einstecksack f. Biobehälter (Verrechn. zu Selbstkosten)		120 Liter	0,62	0,00	0,00	0,62	Sack
Gebühr für einen zusätzlich benötigten Müllsack:			70 Liter	4,55	10,00	0,45	5,00	Sack
			40 Liter	2,09	10,00	0,21	2,30	Sack
Sperrmüllabholung				32,77	10,00	3,28	36,05	Abholung
Friedhofsgebühren:								
Grabbenützungsgebühr	Einzelgrab:			59,59	0,00	0,00	59,59	Grab/10 Jahre
	Doppelgrab:			96,62	0,00	0,00	96,62	Grab/10 Jahre
	Arkade:			211,78	0,00	0,00	211,78	Grab/10 Jahre
	Randdoppelgrab:			116,45	0,00	0,00	116,45	Grab/10 Jahre
	Urnennische (2er oder 4er-Nische)			327,63	0,00	0,00	327,63	Urnennische/10 Jahre

„Beilage 1“ zum Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 17.12.2020

Bezeichnung		Netto €	MwSt. %	MwSt. €	Brutto €	Einheit/Zeitraum
Graberrichtungsgebühr	Erdgrab Sarg	451,50	0,00	0,00	451,50	Bestattung
	Erdgrab Urne	43,01	0,00	0,00	43,01	Beisetzung
	Urnennische (2er oder 4er-Nische) - Einmalgebühr bei Erstbelegung	982,86	0,00	0,00	982,86	Urnennische
Exhumierungen/Umbettungen		559,00	0,00	0,00	559,00	Exhumierung/Umbettung
Gebühr Benützung Leichenhalle (inkl. Reinigung)		32,25	0,00	0,00	32,25	Sterbefall
Kindergartenbeitrag:	Für ein 2- oder 3-jähriges Kind:	40,24	13,00	5,23	45,47	1. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
	Für das zweite und jedes weitere 2- oder 3-jährige Kind:	25,97	13,00	3,38	29,35	Weit. Kind/Monat/20 Wo.-Std.
Schulische Tagesbetreuung						
Betreuungsbeitrag 1 Tag/Wo.		20,00	0,00	0,00	20,00	Mt./Kind
Betreuungsbeitrag ab 2 Tagen/Wo..		30,00	0,00	0,00	30,00	Mt./Kind
Mittagessen		4,90	0,00	0,00	4,90	Mittagessen
Arbeitseinsatz Gemeindearbeiter		33,11	0,00	0,00	33,11	Stunde
Parkgebühren						
Parkraumbewirtschaftung Ostufer Tristacher See						
Tageskarte PKW		2,08	20,00	0,42	2,50	Tag
Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr)		1,25	20,00	0,25	1,50	Nachmittag (ab 14:00 Uhr)
Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze		3,33	20,00	0,67	4,00	Tag
Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze		6,67	20,00	1,33	8,00	Tag
10er-Block (PKW)		12,50	20,00	2,50	15,00	10er-Block
Parkplätze westlich Sportplatz Tristach						
Tageskarte PKW		1,67	20,00	0,33	2,00	Tag
Saisonkarte		12,50	20,00	2,50	15,00	Wintersaison
Benützungsgebühren Gemeindezentrum						
Mit Inanspruchnahme der Dienste der Pächterin der "Dorfstube"						
Großer Saal						
Bis einschließlich 100 Personen		194,91	20,00	38,98	233,89	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)		136,44	20,00	27,29	163,73	Veranstaltung
Über 100 Personen		244,19	20,00	48,84	293,03	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)		170,93	20,00	34,19	205,12	Veranstaltung
Kleiner Saal		40,33	20,00	8,07	48,40	Veranstaltung
Begräbnisse (großer oder kleiner Saal)		0,96	20,00	0,19	1,15	boniertem Essen
Ohne Inanspruchnahme der Dienste der Pächterin der "Dorfstube"						
Großer Saal						
Pauschalgebühr		293,49	20,00	58,70	352,19	Veranstaltung
Seminartarif (Ermäßigung 30 %, Seminardauer max. 4 Std.)		205,44	20,00	41,09	246,53	Veranstaltung
Reinigungsgebühr		49,28	20,00	9,86	59,14	Veranstaltung
Kleiner Saal						
Pauschalgebühr		78,40	20,00	15,68	94,08	Veranstaltung
Reinigungsgebühr		24,62	20,00	4,92	29,54	Veranstaltung
Reinigungspauschale großer Saal						
bei kommerzieller Nutzung durch Vereine und sonstige Institutionen		49,28	20,00	9,86	59,14	Veranstaltung
Alle Veranstaltungen						
Betreuung technische Anlage großer Saal		34,28	0,00	0,00	34,28	Stunde
Heizkostenpauschale						
großer Saal		49,28	20,00	9,86	59,14	Veranstaltung
kleiner Saal		14,57	20,00	2,91	17,48	Veranstaltung
Pauschalgebühr großer Saal GemeindebürgerInnen (mit/ohne Pächterin)		149,35	20,00	29,87	179,22	Veranstaltung
Kopien- bzw. Druckpreise						
(Konica Minolta bizhub c280 - pro A4-Seite inkl. weißem Papier 80g/m²)						
SW-Kopie bzw. -druck		0,05	0,00	0,00	0,05	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck		0,25	0,00	0,00	0,25	Kopie/Druck
Farbkopie bzw. -druck für Aussendungen örtlicher Vereine/Institutionen		0,06	0,00	0,00	0,06	Kopie/Druck

Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet

W-1 — Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag)

Kenntlichmachungen

Bauland Wohngebiet

W — Wohngebiet § 38 (1)

W [1] — Wohngebiet § 38 (1), Freizeitwohnsitze zugelassen § 13 (3) , [1] ... Anzahl der zulässigen Freizeitwohnsitze;

Freiland

FL — Freiland § 41

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Wasserrechtsgesetz)

HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser

HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser

Gefahrenzonen Hochwasser

HWG - Gelbe Gefahrenzone - Hochwasser

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Altlasten, Verdachtsflächen

VD... Verdachtsfläche

Forstrecht

Wald laut Forstgesetz

Verkehrsinfrastruktur

Örtliche Straße

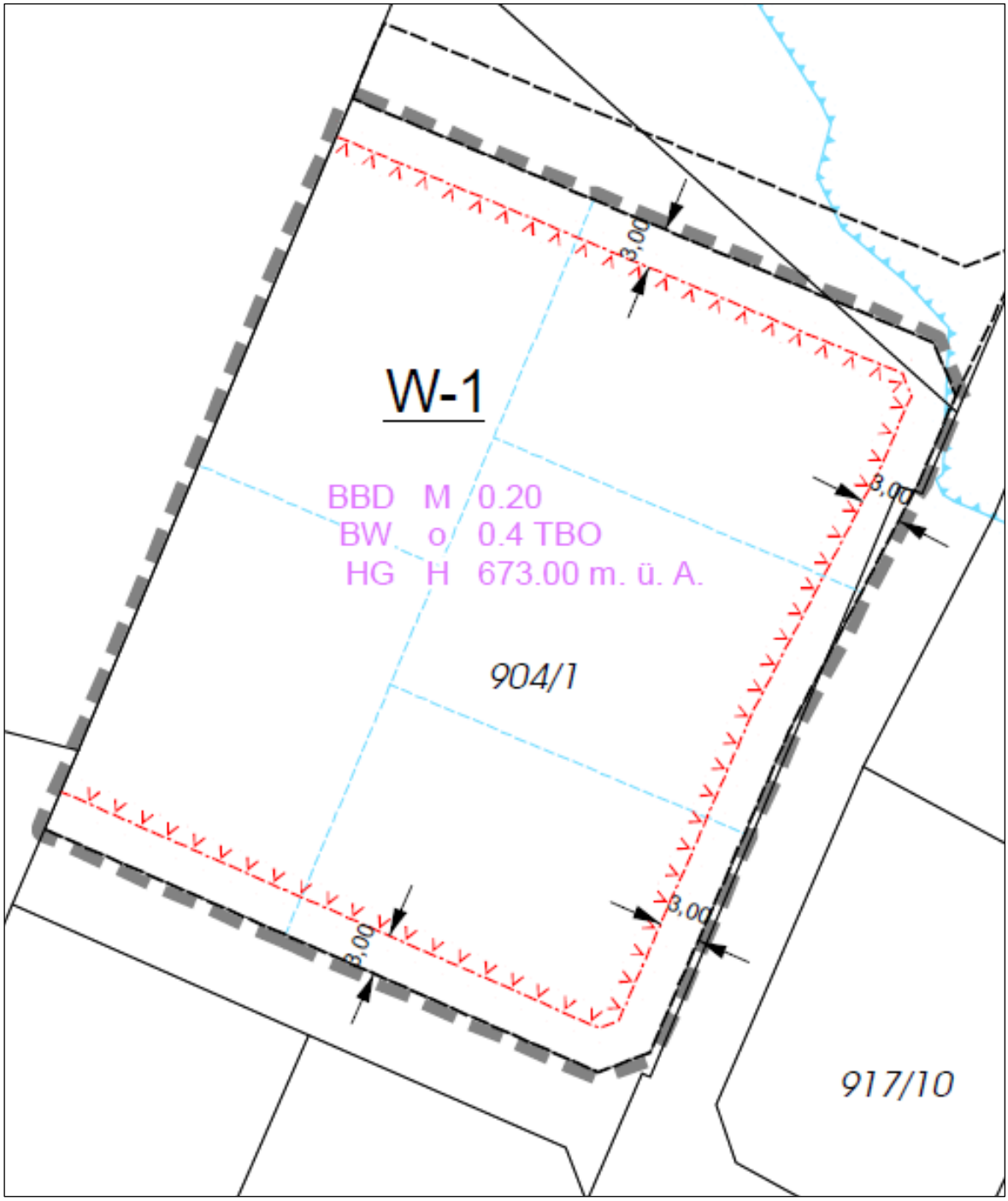
W-1
BBD M 0.20
BW o 0.4 TBO
HG H 673.00 m. ü. A.
904/1
917/10
3,00
3,00
3,00
3,00